

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Zeitweise Nebenblätter: Landtagsbeilage, Synodalbeilage, Hiehungslisten der Verwaltung der R. S. Staatskassen und der R. S. Land- und Landeskulturrentenamt-Verwaltung, Übersichten des R. S. Statistischen Landesamts über Ein- und Rückzahlungen bei den Sparkassen, Grundfähliche Entscheidungen des R. S. Landesversicherungsamts, Jahresbericht und Rechnungsabschluss des Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzplätzen auf dem R. S. Staatsforstwesen.

Nr. 230.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Freitag, 3. Oktober

1913.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.
Erscheint: Dreimal wöchentlich. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 14574.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 30 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingangs) 150 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Die katholische Wählervereinigung hat neuerdings Enthaltung von der Teilnahme an allen politischen Kollegien vom beschloffen.

König Oskar von Schweden ist erkrankt.

Der Senat der Vereinigten Staaten hat den Konsensbericht über die Tarifbill angenommen.

Das rätselhafteste Verschwinden Dr. Diezels ist noch immer nicht aufgeklärt. Der Darmstädter Vertreter des Handelsamts hat eine Untersuchung eingeleitet, doch bisher ohne Erfolg.

Der Durchschlag des Mont d'or-Tunnels, des wichtigsten Tunnels der Freiburg-Basel-Linie, erfolgte vorgestern Abend genau an der vorgesehenen Stelle.

Durch den Zusammenstoß zweier Büge in der Höhe von Miranda in Spanien wurden vier Personen getötet und 23 verletzt.

Ämtlicher Teil.

Ministerium des Königl. Hauses.

Dresden, 3. Oktober. Ihre Königl. Hoheiten die Prinzen Friedrich Christian und Ernst Heinrich, Herzog zu Sachsen, sind von der Reise nach Böhmen gestern nachmittags im Königl. Jagdhause Rehefeld eingetroffen.

Finanzministerium.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, anlässlich ihres Übertritts in den Ruhestand dem Verwalter des Langebrücker Reviers, Forstmeister Bruhm, und dem Verwalter des Borstendorfer Reviers, Forstmeister Rehschuh, die Krone zum Ritterkreuz 1. Klasse des Albrechtsordens sowie dem Walwärter Zimmer auf Lohmener Revier und dem Walwärter Heinz auf Schöneheider Revier die Krone zum Ehrenkreuz zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Straßwärter Louis Clemens Bär in Wittweida das Ehrenkreuz zu verleihen.

Ministerium des Innern.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Elektromonteur Friedrich August Hering in Wittweida die Befugnis zu verleihen, die ihm für eine am 25. Juni 1912 mit Mut und Entschlossenheit und unter eigener Lebensgefahr bewirkte Errettung eines Knaben aus der Gefahr, in der Fischpau zu ertrinken, verliehene silberne Lebensrettungsmedaille am weißen Bande zu tragen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kaufmann Otto Arthur Lüders in Göhren für die von ihm am 1. Juli unter eigener Lebensgefahr bewirkte Errettung eines Mannes vom Tode des Ertrinkens in der Mulde in Göhren die silberne Lebensrettungsmedaille mit der Befugnis zu verleihen, sie am weißen Bande zu tragen.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem juristischen Sekretär und Hilfsarbeiter beim Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium Dr. Ernst Johannes Sievert zu Dresden den Titel eines Regierungsamtmannes mit 4. Range in Klasse IV Nr. 18 der Hofrangordnung zu verleihen.

Dem Telegrapheninspektor Wahl aus Darmstadt ist unter Ernennung zum Ober-Postinspektor eine Bezirksaufsichtsbeamtenstelle bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Chemnitz übertragen worden.

Nachdem Seine Majestät der König von Sachsen auf Grund von Art. 50 der Verfassung des Deutschen Reiches zu dieser Anstellung die landesherrliche Zustimmung erteilt haben, wird Solches zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Dresden, am 25. September 1913. 144 Post.

Finanzministerium.

In Gemäßheit der Bestimmungen in § 17 Abs. 1 und 2 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 in Verbindung mit §§ 2 und 15 der Prüfungs-Ordnung

für Lehrer und Lehrerinnen vom 1. November 1877 sind zu Kommissaren für die Wahlfähigkeitsprüfungen am Seminar zu Schneeberg der Bezirkschulinspektor Dr. phil. Paul Wildfeuer in Schwarzenberg und am Seminar zu Borna der Bezirkschulinspektor Professor Heinrich Alwin Hofner daselbst ernannt worden.
Dresden, den 1. Oktober 1913. 10 15 Sem.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Ernennungen, Versetzungen etc. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen.
Beim Finanzministerium selbst. Angestellt: Franz, Bureauassistent beim Forstrentamt Wena, als Bureauassistent beim Finanzministerium. — Befördert: Expedient Zeidig zum Bureauassistent.

Im Geschäftsbereich des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums sind im regelmäßigen Verfahren zu befehlen: das Diakoniat zu Reutichen mit Pfarramt Adorf (Stollberg), Kl. II, Koll.; das Ev.-luth. Landeskonsistorium; das Pfarramt der Lutherkirche zu Jwitzau (Ephorale), Kl. VII (A), Koll.; der Stadtrat; das Pfarramt zu Wärenstein (Annaberg), Kl. IV (A), Koll.; der Stadtrat zu Annaberg; das Diakoniat zu Taucha mit Pfarramt Bortitz (Leipzig II), Kl. III (A), Koll.; der Stadtrat zu Leipzig; das Archidiaconat zu Olsnig (Ephorale), Kl. IV (A), Koll.; der Stadtrat; das Diakoniat zu Adorf (Leipzig), Kl. II, Koll.; der Stadtrat. — Angestellt bei versetzt wurden: D. D. Häfner, Hilfsgeistlicher in Leipzig-Lindenau, als II. Diakon in Wanis (Witzsch); G. G. J. Traubandt, Kandidat, als Hilfsgeistlicher in Großschöcher-Windorf (Leipzig II).

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Ankündigungsteile.)

Nichtamtlicher Teil.

Deutsches Reich.

Vom König von Bayern.

München, 2. Oktober. Gegenüber den über das Befinden des Königs Otto umlaufenden Gerüchten ist die „Bayerische Staatszeitung“ zu der nachfolgenden Erklärung ermächtigt:

Se. Majestät leiden allerdings in den letzten Monaten öfters an Furunkeln, die aber niemals allgemeine Störungen verursachen oder das Befinden ungenügend beeinflussen. Die Furunkeln bleiben stets eine rein lokale Erkrankung, ohne Fieber zu erzeugen, und heilen stets ohne nachteilige Folgen. Appetit und Schlaf sind unbeeinträchtigt. Wie seit Jahren ist die Nahrungsaufnahme vollkommen genügend. Ein Grund zur Besorgnis ist nicht gegeben.

Kein Besuch des Kaisers in Schönbrunn.

Wien, 2. Oktober. Das „Deutsche Volksblatt“ meldet: Von einem Besuch des Deutschen Kaisers in Schönbrunn nach dem Jagdaufenthalt in Konopischt ist hier an maßgebender Stelle nichts bekannt.

Besuch Erzherzog Franz Ferdinands in Deutsch-Wald.

Berlin, 2. Oktober. Die Nachricht, daß Erzherzog Franz Ferdinand Anfang November zu den Herzog. Jagden nach Deutschland kommen werde, dürfte richtig sein, wenn auch endgültige Feststellungen an amtlichen Stellen noch nicht vorliegen. Jedenfalls reißt sich der angegebene Zeitpunkt in die Dispositionen des Kaisers und des Erzherzogs gut ein. Der Kaiser wird vorher, und zwar am 23. und 24. Oktober, der Einladung des Erzherzogs zur Jagd Folge leisten.

Beschlüsse der Strafrechtskommission.

Über die Ergebnisse der Beratungen der Strafrechtskommission, die inzwischen ihre Arbeiten beendigt hat, ist folgendes zu berichten:

Bei Beratung des 13. Abschnitts (Verletzung der Rechtspflege) ist die in erster Lesung zurückgestellte Frage der Verletzung falscher unethischer Aussagen erledigt worden. Die Kommission hat sich dahin schlüssig gemacht, falsche unethische Aussagen, die jemand als Zeuge oder Sachverständiger vor einer zur ethischen Vernehmung zuständigen Behörde vorsätzlich abgibt, für den Fall mit Strafe zu bedrohen, daß der Verurteilte zuvor von der Behörde auf die Strafbarkeit falscher unethischer Aussagen ausdrücklich hingewiesen worden war. In besonders leichten Fällen soll von Strafe abgesehen werden dürfen. Die sachliche Abgrenzung falscher unethischer Aussagen ist nicht mit Strafe bedroht. — Die Vorschrift über Straffreiheit falscher Aussagen bei Widerruf ist auf die unethische Aussage erstreckt; der Widerruf soll in allen Fällen auch bei der Behörde, welche die Aussage im Verfahren zu würdigen hat, sowie bei

jedem Amtsgericht geschehen können. — Der Vorschrift über Strafbereitelung ist eine Bestimmung angegliedert, die den mit Strafe bedroht, der wesentlich eine der im Entwurfe zu Sicherungs- oder Besserungszwecken vorgesehene Maßregeln der Anstaltsverwaltung vereitelt.

Im 14. Abschnitt (Urkundenfälschung) ist der Tatbestand der Urkundenfälschung schärfer begrenzt. Wegen Urkundenfälschung soll strafbar sein, wer eine Urkunde fälschlich anfertigt oder verfälscht und von ihr in der Absicht, einen anderen über eine rechtlich erhebliche Tatsache zu täuschen, im Rechtsverkehr Gebrauch macht, oder wer in gleicher Absicht von einer falschen Urkunde im Rechtsverkehr Gebrauch macht. Im Zusammenhang hiermit ist in der Begriffsbestimmung der Urkunde das Moment des zum Beweise Bestimmtheits getrichen; als Urkunden sollen alle Gegenstände gelten, die durch Schriftzeichen oder diesen durch Gezeichnet, Verzeichnet oder Bereinbarung gleichgestellte Zeichen einen Gedankeninhalt zum Ausdruck bringen. — Die mildere Vorschrift über Fälschung von Ausweispapieren zum Zwecke des besseren Fortkommens ist auf die Fälle erstreckt, wo es sich nicht um Ausweispapier im engeren Sinne handelt, sondern um Urkunden, deren ursprüngliche Bestimmung eine andere ist, die aber im Verkehr als Ausweispapier verwendet zu werden pflegen, wie dies z. B. bei den Luittungsakten der Reichsversicherung geschieht. — Neu ist eine Vorschrift, die Täuschungsversuchen bei Prüfungen entgegenwirken soll. Strafbar macht sich danach, wer bei einer Prüfung, die vor einer Behörde zur Erlangung einer Anstellung oder eines Titels oder zum Nachweise der Befähigung zu einem Amte abgelegt ist, Leistungen als selbständige versichert, die er ganz oder teilweise durch einen anderen hat herstellen lassen. Die Strafe, die übrigens nur eintritt, wenn die selbständige Verfertigung nach den maßgebenden Vorschriften versichert werden muß, tritt auch dann, der eine derartige Leistung ganz oder teilweise für einen anderen herstellt; mit schwererer Strafe ist bedroht, wer dies geschäftsmäßig tut oder wer sich öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften zur Herstellung solcher Leistungen anbietet.

Im 15. Abschnitt (Gemeingefährliche Handlungen; Störung des öffentlichen Verkehrs) ist die Kommission in ihren Beschlüssen zur Brandstiftung zu der Grundfrage des geltenden Rechtes zurückgekehrt. Die geschädigten Güter werden im einzelnen aufgeführt. Der fremde Schaden dieser Art in Brand setzt, ist schlechthin strafbar; gehört die in Brand gesetzte Sache dem Täter, so tritt ihn Strafe nur, wenn er durch seine Tat Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfange für fremdes Eigentum herbeiführt. — Die Vorschrift über Verletzung der Sicherheit ist der Bestimmung über Brandstiftung angelehnt und in der Strafandrohung erhöht. — Der Vorschrift über Sicherheitsvorrichtungen in lebensgefährlichen Betrieben soll unterfallen, wer eine Sicherheitsvorrichtung zerstört, unbrauchbar macht, beseitigt oder außer Tätigkeit setzt und dadurch Gefahr für Menschenleben herbeiführt. — Der Aufbau der Vorschriften über Störung des öffentlichen Verkehrs hat eine Reihe von Veränderungen erfahren. Ihr Aufbau ist jetzt folgender: Beschädigung öffentlicher Verkehrsanstalten, soweit sie nicht dem Straßenverkehr dienen (§ 249), Störung der Verkehrssicherheit auf Straßen, wobei zwischen Störungen, die durch Beschädigung der Substanz oder durch Verletzung von Hindernissen begangen werden, und sonstigen Störungen milderer Art unterschieden wird (§ 250), Störung der Betriebssicherheit der Eisenbahn (§ 251), Verhinderung des Betriebs einer Eisenbahn, der Post u. (§§ 252 ff.). Bei der Beratung der zuletzt erwähnten Vorschrift ist die Kommission vom Borentwurf in wesentlichen Punkten abgewichen. Jetzt wird einmal derjenige mit Strafe bedroht, der den Betrieb dadurch verhindert oder stört, daß er Bestandteile oder Zubehör beschädigt, zerstört, beseitigt oder verändert; Telegraphen-, Fernsprech- und Hochpostanlagen sollen dem geltenden Rechte entsprechend auch gegen bloße Gefährdungen und fahrlässige Handlungen geschützt sein. Daneben tritt eine weitere Vorschrift, die den Fall einer vorsätzlichen Verhinderung des Betriebs durch das Mittel des Kontraktbruchs oder böswilliger Verhinderung der Dienstverrichtungen behandelt. Für beide Tatbestände ist schwerere Strafe unter der Brandstiftung angedroht, daß der Täter mit Wissen und Willen durch seine Handlung gemeine Not herbeiführt. Der Eisenbahn und der Post sind außer den zur öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Kraft und Wärme dienenden Anstalten auch die staatlichen Anstalten gleichgestellt, die der Landesverteidigung dienen. — In Anlehnung an das geltende Recht ist mit Strafe bedroht, wer einen mit einer Behörde geschlossenen Vertrag über Lieferung von Lebens- oder sonstigen Unterhaltsmitteln nicht oder nicht in gehörender Weise erfüllt und dadurch die Abwendung oder Beseitigung gemeiner Not verhindert. — In der Vorschrift über Schiffgefährdung durch Kontrabande ist bei ausländischen Schiffen, die ganz oder teilweise im Inlande beladen worden sind, die Befolgung ohne Rücksicht auf Werbürgung der Wegfreiheit zugelassen.

An Änderungen im 16. und 17. Abschnitt (Tötung und Körperverletzung) ist hier nur hervorzuheben, daß die Qualifikationsvorschriften über schwere Körperverletzung in den Tatbestandsmerkmalen schärfer abgegrenzt sind und daß durch eine besondere Vorschrift die mit Einwilligung des Verletzten begangene Körperverletzung, sofern die Tat nicht trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt, für nicht rechtswidrig erklärt worden ist.

Im 18. Abschnitt (Zweikampf) ist bei der Anreizung zu einem Zweikampf in der Strafandrohung unterschieden zwischen der Anreizung zu einem ernstlichen Zweikampf und der Anreizung zu einer Schlägerei.

Bei der Beratung der Sittlichkeitsdelikte (20. Abschnitt) hat die Kommission die Frage der Verurteilung des Ehepaltes erneut geprüft und sich nach eingehenden Beratungen